

## Geschäftsordnung für das Schulamt

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 18.08.2008 (ABl. NRW. S. 464)<sup>1</sup>

### A. Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt gemäß § 91 Absatz 4 SchulG (BASS 1-1) die Gliederung, die Aufgabenteilung, die Zusammenarbeit der Mitglieder, den Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis im Schulamt als unterer Landesbehörde. Im Schulamt sind Bedienstete des Landes und der kreisfreien Stadt/des Kreises tätig.

#### § 2

#### Bezeichnung, Sitz und Siegföhrung

(1) Das Schulamt föhrt die Bezeichnung:

„Schulamt für die Stadt \_\_\_\_\_“  
(Name der kreisfreien Stadt)

„Schulamt für den Kreis \_\_\_\_\_“  
(Name des Kreises)

„Schulamt für die Städtereion \_\_\_\_\_“  
(Name der Städtereion).

(2) Das Schulamt föhrt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Schulamt für die Stadt \_\_\_\_\_ als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde“ bzw. „Schulamt für den Kreis \_\_\_\_\_ als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde“ oder „Schulamt für die Städtereion \_\_\_\_\_ als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde“ gemäß der Verordnung über die Föhrung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die im Schulamt geföhrten Dienstsiegel sind fortlaufend zu beziffern.

### B. Gliederung

#### § 3

#### Gliederung des Schulamtes

(1) Das Schulamt gliedert sich in den schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Dienstbereich. Die naheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Organisationsplan.

(2) Es besteht aus dem schulfachlichen Mitglied sowie dem verwaltungsfachlichen Mitglied (Oberburgermeisterin oder Oberburgermeister, Landratin oder Landrat und Stadtereionsratin oder Stadtereionsrat). Das verwaltungsfachliche Mitglied kann seine Aufgaben durch eine Vertreterin oder einen Vertreter (§ 68 Gemeindeordnung - GO, § 47 Kreisordnung - KrO) wahrnehmen lassen.

(3) In der Regel gehoren einem Schulamt mehrere schulfachliche Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte an. Sie nehmen die Angelegenheiten des schulfachlichen Dienstbereichs, insbesondere die padagogischen, unterrichtsfachlichen und schul- und unterrichtsorganisatorischen Angelegenheiten, nach gebietsmaig abgegrenzten Aufgabenbereichen (Schulaufsichtsbezirken) eigenverantwortlich wahr. Die Aufgabenbereiche konnen auch nach Schulformen oder Schulstufen aufgeteilt werden; dabei kann der Schulaufsichtsbezirk das gesamte Schulamtsgebiet umfassen. Daneben sollen fachspezifische oder allgemeine schulfachliche Aufgaben, die einheitlich erfullt werden sollen (Generalien), einzelnen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten fur das gesamte Schulamtsgebiet ubertragen werden.

(4) Zum verwaltungsfachlichen Dienstbereich gehoren die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach Magabe der dem Schulamt durch oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften ubertragenen Aufgaben. Sie werden vom verwaltungsfachlichen Mitglied wahrgenommen, es sei denn, sie gehoren zu den gemeinsamen Angelegenheiten.

(5) Die Einzelheiten der Geschaft- und Aufgabenteilung der jeweiligen Dienstbereiche regelt ein zwischen dem verwaltungsfachlichen und dem schulfachlichen Mitglied im gegenseitigen Benehmen erlassener Geschaftverteilungsplan. Er weist auch die federföhrende Bearbeitung von fachspezifischen oder allgemeine schulfachliche Aufgaben, die einheitlich erfullt werden sollen (Generalien) aus.

#### § 4

#### Zustandigkeiten, Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse, Zusammenarbeit

(1) Im schulfachlichen und im verwaltungsfachlichen Dienstbereich entscheidet das zustandige Mitglied selbststandig, es hat sich aber in wichtigen Angelegenheiten mit dem anderen Mitglied des Schulamtes ins Benehmen zu setzen.

(2) Gemeinsamen Angelegenheiten sind einvernehmlich zwischen den beiden Mitgliedern des Schulamtes abschlieend zu entscheiden. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten, gehoren die Leitung und solche Aufgaben, die sowohl den schulfachlichen als auch den verwaltungsfachlichen Bereich betreffen. Ist die Zuordnung einer Angelegenheit zweifelhaft, ist sie als gemeinsame Angelegenheit zu behandeln. Die federföhrende Bearbeitung liegt bei dem verwaltungsfachlichen Mitglied; bei uberwiegend

schulfachlichen Angelegenheiten liegt sie beim schulfachlichen Mitglied. Wird das fur die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht erzielt, ist die Entscheidung der Bezirksregierung einzuholen. In einem gemeinsamen Bericht begrundet jedes Mitglied seine Auffassung.

(3) Bei der Erfullung der Aufgaben des Schulamtes wirken die Beschaftigten in den verschiedenen Funktionen auf der Grundlage vertrauensvollen und partnerschaftlichen Verhaltens zusammen. Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren sich gegenseitig umfassend uber alle Planungen, Entwicklungen, Vorhaben und Tatigkeiten. Sind andere Dienstbereiche des Schulamtes an einer Aufgabe beteiligt, so sind sie fruhzeitig uber alle Entwicklungen zu unterrichten, die fur ihre Aufgabe von Bedeutung sind. Gleiches gilt fur Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

(4) Zur Erfullung der Aufgaben des Schulamtes arbeiten alle schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig und rechtzeitig uber alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung oder uber solche, die Auswirkungen auf den Tatigkeitsbereich einer anderen Schulaufsichtsbeamtin oder eines anderen Schulaufsichtsbeamten haben konnen. Schulfachliche Angelegenheiten, die im gesamten Schulamtsbereich einheitlich geregelt werden mussen, werden von allen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten in regelmaigen Besprechungen, an denen das verwaltungsfachliche Mitglied beratend teilnehmen kann, erortert. Zu den Besprechungen ladt die Sprecherin oder der Sprecher ein. Besprechungspunkte konnen von jeder Schulaufsichtsbeamtin oder jedem Schulaufsichtsbeamten fur die Tagesordnung angemeldet werden. Soweit Beschlusse zu fassen sind, wird daruber abgestimmt. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlusse gelten stets als wichtige Angelegenheit im Sinne des Absatzes 1. Das Beschlussergebnis ist dem verwaltungsfachlichen Mitglied und den anderen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten mitzuteilen. Die Sprecherin oder der Sprecher der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten vertritt den Beschluss gegenuber dem verwaltungsfachlichen Mitglied.

(5) Die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten unterzeichnen die zu ihrem Dienstbereich gehorenden Vorgange. Die gemeinsam zu erledigenden Vorgange werden sowohl von der zustandigen Schulaufsichtsbeamtin oder vom zustandigen Schulaufsichtsbeamten als auch vom verwaltungsfachlichen Mitglied unterzeichnet. Sie konnen auch von nur einem Mitglied des Schulamtes allein unterzeichnet werden, wenn sich beide Mitglieder vorher uber die gegenseitige Beteiligung geeinigt haben.

### C. Sprecherin oder Sprecher und Vertretung der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten

#### § 5

#### Sprecherin oder Sprecher

(1) Die obere Schulaufsichtsbehore bestellt eine schulfachliche Schulaufsichtsbeamtin oder einen -beamten zur Sprecherin oder zum Sprecher des schulfachlichen Dienstbereichs des Schulamtes.

(2) Sie oder er vertritt die Belange des schulfachlichen Mitglieds bei gemeinsamen Angelegenheiten, die nicht in die alleinige Zustandigkeit einer einzelnen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtin oder eines entsprechenden Beamten fallen, bei wichtigen Angelegenheiten sowie bei Beschlussen nach § 4 Absatz 4 gegenuber dem verwaltungsfachlichen Mitglied.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher koordinieren im ubrigen die Aufgabenwahrnehmung im schulfachlichen Dienstbereich und wirken auf eine sachangemessene und abgestimmte Wahrnehmung hin. Hierzu nimmt die Sprecherin oder der Sprecher insbesondere folgende Koordinierungsaufgaben wahr:

1. Sie oder er ladt zu regelmaigen Dienstbesprechungen aller Schulaufsichtsbeamtinnen und beamten ein.

2. Daneben legt sie oder er nach gemeinsamer Erortderung mit den schulfachlichen Beamtinnen und Beamten die Geschaft- und Aufgabenteilung gema § 3 Absatz 3 und 5 fest. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, ist die Entscheidung der Bezirksregierung einzuholen. Die Festlegung der Aufgabenteilung gilt als wichtige Angelegenheit im Sinne des § 4 Absatz 1.

3. Sie oder er sorgt fur eine zwischen den schulfachlichen Beamtinnen und Beamten abgestimmte Urlaubsplanung sowie eine gegenseitige Information zu sonstigen Abwesenheiten.

4. Sofern im Einzelfall von der im Geschaftverteilungsplan festgelegten Vertretung abgewichen werden muss, wird die Vertretung im schulfachlichen Dienstbereich von der Sprecherin oder dem Sprecher nach Erortderung festgelegt. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, ist die Entscheidung der Bezirksregierung einzuholen.

#### § 6

#### Vertretung

(1) Die Vertretung der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten wird vom schulfachlichen Dienstbereich im Geschaftverteilungsplan festgelegt. Ist eine Vertretung nicht moglich, vertritt eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter eines angrenzenden Schulamtes.

<sup>1</sup>bereinigt

(2) Die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im verwaltungsfachlichen Bereich wird im Geschäftsverteilungsplan oder im Einzelfall durch das verwaltungsfachliche Mitglied festgelegt.

### **§ 7 Dienstkräfte im Schulamt**

(1) Urlaub und Dienstbefreiung der verwaltungsfachlichen Bediensteten des Schulamtes erteilt das verwaltungsfachliche Mitglied im Benehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten.

(2) Die schulfachliche Schulaufsichtsbeamtin oder der schulfachliche Schulaufsichtsbeamte kann den verwaltungsfachlichen Bediensteten des Schulamtes in Angelegenheiten ihres oder seines Dienstbereichs Weisungen erteilen.

### **§ 8 Ergänzende Regelungen**

Die Akten und Vorgänge des Schulamtes sind gesondert zu behandeln und zu registrieren. Die Posteingänge sind beiden Mitgliedern unverzüglich vorzulegen. Ergänzend gelten die dienst- und geschäftsorganisatorischen Regelungen der kreisfreien Stadt/des Kreises für das Schulamt entsprechend.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (jetzt: Ministerium des Innern).